



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.II. Specificatio Casuum Restitutionis, wie solche den Evangelicis  
zugestellt worden:

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. que partis dieses Orts nicht beschehen kan, denen Crayß-ausschreibenden Fürsten mit  
 Julius, Einschließung einkommener Klagden oder Begehren, zu weiterer Erkundigung der Sachen, und zugleich mit nach deren Befindung zur würcklichen Execution, welche alsdann ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen werden, möge überschicket werden. Und soll hierunter weder von der Römischen Kayserlichen Majestät noch jemand andern denen Crayß-ausschreibenden Fürsten oder Executoren einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, viel weniger was bereits nach Inhalt des Friedens Schlußes, Kayserlicher Edicten und dieses Reccessus exequiret und restituiert, oder hiernächst noch weiter solcher Gestalt exequiret und restituiert werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen, oder darwider einige Turbation gestattet werden; sondern vielmehr dabey geschickt und was auf ein oder andere Weise seithero darwider vorgegangen, wie auch alle ein- und andern Orts darwider eingewandte oder noch einwendende in ipso Instrumento Pacis bereits verworfene und pro nullis declarirte Procestrationes und Reservationes via vel Juris vel Facti, nicht weniger alle wieder den Friedens-Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie sie Nahmen haben mögen, hiemit cassiret und abgethan und in vorigen Stand gesetzt seyn; Alles bey angezogenen dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Edicten einverleibten Straffen,

1649.  
Julius.

## N. II.

Specificatio Casuum Restitutionis, wie solche von dem Reichs-Directorio denen Evangelischen Ständen communiciret worden.

*Ante primum Exauhorationis Terminum.*

N. II.  
Casus Resti-  
tutionis ante  
Terminos  
Exauhorati-  
onis.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg, in allen Casibus.  
 Brandenburg-Anspach contra Würzburg.  
 Idem contra Eichstett.  
 Idem contra Graffen zu Schwarzenburg.  
 Edwensstein contra Edwensstein-Wertheim.  
 Weissenburg contra Land-Commendeurn zu Ellingen.  
 Nürnberg contra Post-Amt.

*Ante secundum Terminum.*

Chur-Pfalz.  
 Ober-Pfalz contra Chur-Bayern; und zugleich mit  
 Brandenburg-Culmbach.  
 Fremdbder Herrschafft Untertanen.  
 Exulanten.  
 Otto Levin; alles in der Ober-Pfalz.  
 Pfalz-Sulzbach ) beyde contra Chur-Bayern.  
 Nürnberg )  
 Anspach )  
 Pfalz-Sulzbach )  
 Hilpoltstein, Heideck ) alles contra Pfalz-Neuburg,  
 und Allerberg )  
 Nürnberg. )  
 Edwensstein contra Würzburg.  
 Baaden-Durlach contra Chur-Bayern.  
 Idem contra Dominicaner und Franciscaner zu Pforrheimb.  
 Pfalz-Graff Leopold Ludewig zu Weiden contra Chur-Trier.

Augsburg

1649. Julius.

- Augsburg
- Ulm
- Landau
- Dünckelspiel
- Biberach
- Kauffbayeru
- Navenspurg

Städte.

Weissenburg im Nortgau contra Eichfeldt.  
 Die Reichs-Oeffter, Hochsheimb und Sennfeldt contra Würzburg.  
 Nürnberg contra Eichstädt.  
 Stadt Memmingen.

1649. Julius.

Ante tertium Terminum.

- Württemberg contra Mömpelgart.
- Eberstein contra Grönsfeldt.
- Köflerische Erben contra Reichelsche Erben.
- Osnabrückische Capitulation.
- Graff von der Lippe contra Jesuitas.
- Gräffin zu Sayn contra den Abt zu
- Eadem contra Chur-Trier.
- Lebtsin zu Capell contra Jesuitas.
- Stadt Erfurth.
- Evangelische Bürgerschaft zu Hagenau.
- Stadt Essen contra Fürstliche Lebtsin daselbst.
- Kirchen zu Siegen.
- Stadt Hörter contra Abten zu Corvey.

Diese Fälle sollen in Consiliis deliberiret, und ob sie ante tertium Terminum zu erdtern mdglich, gesehen, und diejenigen mit denen es nicht seyn kan, cum ratione specificiret, und denen Herren Kayserlichen, welche es also begehren, überreichet werden.

N. III.

Conclusum des Fürsten-Raths über vorstehende Specificationem Casuum in puncto Restitutionis.

Nürnberg im Fürsten-Rath, den 3. Julii Ao. 1649.

Occasione deren, von den Herren Kayserlichen dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio zugestellten, und von dem heute ad deliberandum ausgegebenen Liste, hält man per Majora dafür, daß die zu Anfang dieser Tractaten verordnete Herren Deputirte solche unter die Hand nehmen, die darinn nicht enthaltene Casus examiniren, und diejenige, so man der Restituzion unterworfen befindet, dazu befördern, die andern aber, wobey sich der Restituzion halber, keine Nichtigkeit, an seinem Ort ausstellen möchten, und damit diß Werck um so viel mehr befördert werde, als ist man auch der Meynung, daß gemeldte Herren Deputirte demselben allein abzuwarten, und mit anderweitigen Negotien davon nicht zu distrahiren, auch sonst ein solcher Modus zu ergreifen, vermittelst dessen man zum förderlichsten aus den Sachen gelangen könne, solcher Ends gibt man auch den interessirten Theilen anheim, ob sie ad partem zusammen treten, und sich mit einander vergleichen, oder kurze Informations begreifen, und mit selben den Herrn Deputirten an die Hand gehen wollen. Was die Ober-Pfälzische Sache, und die davon dependirende Casus contra Chur-Bayern anbelanget,

§ 5 3

hat

N. III.  
 Fürsten-  
 Raths Con-  
 clusum über  
 vorstehende  
 Casus.